

Einsichtnahme in die Patientenakte – Das Ende der Kostenerstattungspflicht durch die DS-GVO?

Einleitung // Der Patient hat ein schutzwürdiges Interesse daran, zu wissen, was in seiner Behandlungsakte steht. Verfassungsrechtlich gründet sein Einsichtnahmeanspruch auf seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Seit dem Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes im Jahr 2013 ist der Anspruch in § 630g BGB verbrieft. In ständiger Übung und auf Grundlage von § 630g Abs. 2 BGB knüpften Ärzte bisher die Übersendung von Kopien aus der Behandlungsakte an die vorherige Erstattung der damit verbundenen Kopier- und Portokosten. Durch die DS-GVO könnte dieser Praxis die Rechtsgrundlage entzogen worden sein.



Christian Maus

Die Regelungen des BGB zur Einsicht in die Patientenakte

Gemäß § 630g Abs. 1 S. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) ist dem Patienten auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. § 630g Abs. 2 S. 1 BGB berechtigt den Patienten, Abschriften seiner Patientenakte, auch elektronische, zu verlangen, wobei er nach § 630g Abs. 2 S. 2 BGB dem Arzt die entstandenen Kosten zu erstatten hat. Vorleistungspflichtig ist der Patient, bis zur Zahlung darf der Arzt sein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Hinsichtlich

der Höhe der Kopierkostenerstattung werden 50 Cent pro Kopie als vertretbar angesehen.

Das Einsichtsrecht in die Patientenakte nach der DS-GVO

Seit dem 25.5.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und ist in allen ihren Teilen verbindlich, Art. 99 Abs. 2 DS-GVO. An diesem Tag ist zudem das „neue“ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.) in Kraft getreten. Nach § 1 Abs. 5 BDSG n.F. finden die Vorschriften des BDSG n.F. keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, insbesondere die DS-GVO, unmittelbar gilt. Damit hat der deutsche Gesetzgeber den **Vorrang der DS-GVO vor dem BDSG n.F.** zum Ausdruck gebracht. Dieser Vorrang korrespondiert mit der unmittelbaren Wirkung der EU-Verordnungen in den nationalen Rechtsordnungen, die diese aufgrund ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion als Rechtsquellensystem des Gemeinschaftsrechts haben, auch ohne, dass nationale Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind. Es ergibt sich also ein **unmittelbarer Anwendungsvorrang der DS-GVO auch gegenüber dem BGB**, das damit in den Kollisionsfällen unanwendbar wird.

Erwägungsgrund 63 S. 2 DS-GVO sieht vor, dass eine betroffene Person das Recht haben soll, Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten, etwa Da-

ten in ihrer Patientenakte, zu verlangen. Kodifiziert wird der Auskunftsanspruch in Art. 15 DS-GVO: Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO hat die betroffene Person (hier: der Patient) das Recht, von dem Verantwortlichen (hier: dem Arzt) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die Person betreffende Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten zählen, verarbeitet werden. Ist dies der Fall, besteht ein Recht auf Mitteilung bestimmter Informationen, wobei Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO zusätzlich vorsieht, dass der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellt. Da Art. 15 DS-GVO nur einen Auskunftsanspruch beinhaltet, kann ein Einblick in die Originalbehandlungsunterlagen weiterhin ausschließlich auf § 630g BGB gestützt werden.

Dass aber **die vom Arzt auf Anforderung bereitzustellende „Erstkopie“ nach der DS-GVO kostenfrei** ist, ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 S. 2 DS-GVO, der bestimmt, dass „für alle weiteren Kopien“, die die betroffene Person verlangt, ein „angemessenes Entgelt auf Grundlage der Verwaltungskosten“ verlangt werden kann. **Eine Kostenerstattung kann also nur für Kopien verlangt werden, die vom Betroffenen nach der Erstkopie begehrt werden.** Auch Art. 12 DS-GVO, der die Grundsätze transparenter Informationspolitik des Verantwortlichen bestimmt, sieht in Abs. 5 vor, dass alle Mitteilungen und Maßnahmen nach Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassung

Auch wenn die DS-GVO datenschutzrechtliche Ziele verfolgt und § 630g BGB insbesondere der Wahrung des Rechts des Patienten auf informationelle Selbstbestimmung dient, beide Regelungen also unterschiedliche Zielsetzungen haben, sollte der

Arzt, der mit einem Einsichtsbegehren in die Patientenakte mittels Übersendung von Kopien konfrontiert wird, diese kostenfrei übermitteln, da es in Kollisionsfällen einen klaren Anwendungsvorrang der DS-GVO vor dem BGB gibt, und die DS-GVO den Anspruch auf eine kostenfreie Überlassung einer Erstkopie vorsieht.

Korrespondenzanschrift:

*Dr. Christian Maus, Dipl.-Hist. Univ.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Medizinrecht, 40213 Düsseldorf
E-Mail: zentrale@moellerpartner.de*

Red.: WH
